

Anlage 1 zum Protokoll vom 25. August 1976

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:

Vors.Richter am
OLG Dr. Prinzing
Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 24. Aug. 1976

in der Strafsache gegen

A. Baader
G. Ensslin
J.C. Raspe

wegen Mordes u. a.

Die kommissarische Vernehmung der Zeugin Carmen Roll, 341206 Triest/Italien, Via san Cilino 16, Ospedale psichiatrico provinciale, wird angeordnet. Um die Vernehmung soll das Deutsche Generalkonsulat in Mailand ersucht werden. Die Vernehmung soll uneidlich erfolgen (§ 60 Nr. 2 StPO, Tatbeteiligung).

G r ü n d e :

Frau Roll hält sich in Triest auf, wo sie in der Psychiatrischen Provinzkllinik ein Praktikum absolviert. Unter Hinweis hierauf und auf die dadurch bedingte Unabkömmlichkeit hat sie dem Senat mitgeteilt, sie sei nicht in der Lage, der Ladung des Senats zur Hauptverhandlung in Stuttgart Folge zu leisten; für eine konsularische Vernehmung in Triest stehe sie zur Verfügung.

Im Hinblick auf diese Sachlage kann Frau Roll das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden (§ 223 Abs. 2 StPO). Die in Italien zulässige Vernehmung durch den zuständigen deutschen Konsularbeamten bietet sich an.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann, der die Ladung der Zeugin beantragt

- 2 -

hat, hat erklärt, er trete der konsularischen Vernehmung
nicht entgegen.

King T. Kraier